

Satzung
der **Johannes** - Brahms . Schule
Musikschule für Detmold, Blomberg, Horn-Bad Meinberg
vom _____

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV NRW S. 386) sowie des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV NRW S. 430) hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am _____ folgende **Satzung** beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsstellung

Die Musikschule führt den Namen "Johannes-Brahms-Schule, Musikschule für Detmold, Blomberg, Horn-Bad Meinberg". Sie ist eine nicht rechtsfähige Einrichtung der Stadt Detmold.

§ 2 Aufgabe

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungs- und Kultureinrichtung der sie tragenden Kommunen, die Elemente der außerschulischen Jugendbildung, der schulischen Bildung und der Weiterbildung in sich vereint und Aufgaben der Kunst- und Kulturpflege erfüllt.

Sie dient der möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung mit elementaren, vokalen, Instrumentalen und musiktheoretischen Fächerangeboten für Kinder und Jugendliche.

Sie fördert im Hinblick auf eine musikalische Breitenbildung das Musikinteresse und Musikverständnis, bietet differenzierte Möglichkeiten des gemeinsamen Musizierens in größtmöglicher stilistischer Breite und fördert das Laien- und Liebhabermusizieren. Sie betreibt Begabtenfindung und -förderung und führt eine studienvorbereitende Ausbildung durch.

Die Ausbildung erfolgt nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

§ 3 Dienstaufsicht, Verwaltung

Die Musikschule untersteht der Dienstaufsicht und der Organisationsbefugnis der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Detmold. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erlässt zur Regelung der Schulorganisation eine Schulordnung.

§ 4 Schulleitung

Die Musikschule wird durch eine hauptamtliche Pädagogin/einen hauptamtlichen Pädagogen geleitet. Sie/er ist für den innerdienstlichen Schulbetrieb nach Maßgabe der Schulordnung verantwortlich.

§ 5 Mitwirkung der Gemeinden durch den Beirat der Musikschule

(1) Für die Musikschule wird ein Beirat gebildet.

(2) Die beteiligten Gemeinden entsenden in diesen Beirat 10 Ratsmitglieder oder sachkundige Bürgerinnen/Bürger bzw. sonstige fachkundige Personen nach folgendem Schlüssel:

Stadt Detmold	6
Stadt Blomberg	2

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu benennen.

Die/der Vorsitzende der Schulpflegschaft nimmt beratend an den Sitzungen des Beirates teil.

(3) Der Beirat hat für alle nach der GO übertragbaren Angelegenheiten, die die Musikschule betreffen, Entscheidungsbefugnis.

Entscheidungen, die gemäß § 41 GO dem Rat oder einem Fachausschuss vorbehalten sind, bereitet der Beirat vor.

(4) Die Hauptverwaltungsbeamten bzw. die mit den Angelegenheiten der Musikschule betrauten Bediensteten der beteiligten Gemeinden und die Schulleitung sind berechtigt und ggfs. verpflichtet, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 6 Schulgemeinde, Schulpflegschaft

(1) Die Schulgemeinde wird gebildet durch die Eltern oder den bzw. die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Schülerinnen und Schüler sowie die volljährigen Schülerinnen und Schüler.

Einmal jährlich lädt die Schulleitung zu einer Schulgemeindeversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Sitzung mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Versammlung. In der Schulgemeindeversammlung haben die Erziehungsberechtigten für das/die minderjährige/n Kindler gemeinsam eine Stimme ebenso wie jede/r volljährige Schülerin/Schüler.

(2) Die Schulgemeindeversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren die/den Vorsitzende/n, die Stellvertreterin/den Stellvertreter sowie weitere 6 Mitglieder der Schulpflegschaft. Mitglieder der Schulgemeinde aus allen beteiligten Gemeinden sollten möglichst ebenso in der Schulpflegschaft vertreten sein wie die unterschiedlichen Unterrichtsbereiche.

Die Schulgemeindeversammlung hat das Recht,

- a) von der Schulpflegschaft Auskunft über ihre Tätigkeit zu verlangen,
- b) sich über alle wichtigen Musikschulangelegenheiten zu informieren.

(3) Die Schulpflegschaft ist zu grundsätzlichen Angelegenheiten der Musikschule zu hören, insbesondere

- a) vor einer Festsetzung der Höhe der Gebühren,
- b) vor einer Festsetzung der Höchstzahl der Schülerinnen/Schüler oder der Jahreswochenstunden,
- c) zu grundsätzlichen Fragen der Musikschulplanung.

(4) Die Schulpflegschaft kann sich in allen Angelegenheiten, die die Schülerinnen/Schüler oder die Erziehungsberechtigten betreffen, mit Fragen und Vorschlägen an die Musikschule wenden und jederzeit Auskunft über die Musikschule verlangen.

(5) Die Schulpflegschaft kann bei der Schule die Einberufung einer Schulgemeindeversammlung schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Themen beantragen.

(6) Ein Mitglied scheidet aus der Schulpflegschaft aus, sobald es bzw. sein Kind nicht mehr Schülerin/Schüler der Musikschule ist. Bei der nächsten Schulgemeindeversammlung wird per Nachwahl ein neues Mitglied . bestimmt.

(7) Die Schulpflegschaft wird für zwei Jahre gewählt. Sie übt ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Wahl der neuen Pflugschaft aus.

§ 7 Gebühren

Der Unterricht an der Musikschule ist gebührenpflichtig. Näheres regelt eine vom Rat der Stadt Detmold zu erlassende Gebührenordnung.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese [Satzung](#) tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt wird die [Satzung](#) der Musikschule Detmold vom 03.06.1981 in der derzeit geltenden Fassung aufgehoben.

Beratungsergebnis: Einstimmig

3. Städt. Musikschule; Beratung und Beschlussfassung zur Neufassung der Gebührenordnung

Beschluss:

Der Rat der Stadt Blomberg stimmt der folgenden Gebührenordnung für die [Johannes-Brahms-Schule –Musikschule für Detmold, Blomberg, Horn-Bad Meinberg](#) zu: